

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Messe „Angeln und Jagen“ in Neumünster am 21.03.2010, der „Internationale Rassehundeausstellung“ in Neumünster am 30.05.2010, des „Dorffest in Wasbek“ am 04.07.2010 sowie des „Herbstmarkt mit Laternelaufen“ am 24.10.2010 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 21.03.2010, 30.05.2010, 04.07.2010 und 24.10.2010 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 25.10.2010 außer Kraft.

Wasbek, den

Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister
als Gemeindeordnungsbehörde

Nützel
Bürgermeister